



ver.di
Goseriede 10
30156 Hannover



AG-VkM Nds.
Archivstraße 3
30169 Hannover



mvv-k
Anecampstraße 53f
30539 Hannover

ADK-Verhandlungen über die Einführung des TV-L

Tischvorlage für die Sitzung des Arbeitsausschusses der ADK am 14.02.2008

1. Grundlegende Beschlüsse und Beratungsergebnisse

1.1. ADK-Beschluss vom 16. Juli 2007 (einstimmig):

„(...) 2. Diese Verhandlungen werden auf der Grundlage des Antrags der Mitarbeiter-Seite zur Übernahme des TV-L (Vorlage Nr. 9/2007) und der von den Kirchen der Konföderation vorgelegten 19 Punkte mit Anmerkungen zum TV-L (Vorlage Nr. 17/2007) geführt.

3. Ziel dieser Verhandlungen ist eine Überarbeitung der Dienstvertragsordnung, die künftig auf den TV-L verweisen soll. Dabei werden sämtliche Regelungen der Dienstvertragsordnung einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

4. Die Verhandlungen über den Antrag der Kirchen auf Einführung einer neuen Dienstvertragsordnung (Vorlagen Nr. 12/2007 und 13/2007) werden vorläufig nicht fortgesetzt.“

1.2. ADK-Beschluss vom 26. November 2007 (einstimmig):

„(...) Ergänzend zu dieser Änderung der DVO beschließt die ADK:

1. Die beschlossene Sonderzahlung für 2007 ist Bestandteil des auszuhandelnden Gesamtpakets.

2. Sollte in den weiteren Verhandlungen eine Anwendung der Entgelt-Tabelle nach dem TV-L vereinbart werden, wird zugleich ein vereinfachtes Überleitungsverfahren vereinbart, das sich am Vorbild vereinfachter Überleitungsregelungen aus anderen Gliedkirchen der EKD orientiert.

3. § 18 TV-L findet keine Anwendung. Die Nichtanwendung ist Bestandteil des Gesamtpakets.“

1.3. Konsens-/Dissens-Liste

gemäß der Protokolle des Arbeitsausschusses der ADK vom 09.10.2007 und 01.11.2007

2. Vorliegende bzw. angefragte Materialien

2.1. 19 Punkte mit Anmerkungen zum TV-L (Vorlage Nr. 17/2007)

Vorlage der Kirchen der Konföderation vom 11. Juni 2007

2.2. Wirtschaftliche Lage der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg

Anfrage der Arbeitnehmer-Seite vom 20.07.2007

2.3. Daten zur Beschäftigungsstruktur

Anfrage der Arbeitnehmer-Seite vom 06. November 2007

2.4. Anpassung der DVO an den TV-L

Entwurf von Herrn Klus vom 10.10.2007

2.5. Eckpunkte zur Einführung eines neuen Tarifwerks

Tischvorlage der Arbeitgeber-Seite vom 29.01.2008

2.6. Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung (ARR-Ü-Konf)

Tischvorlage der Arbeitgeber-Seite vom 29.01.2008

3. Eckpunkte der Verhandlungen in der ADK

3.1. Abweichungen vom TV-L

Nach Auffassung der Arbeitnehmer-Seite sind Abweichungen vom TV-L denkbar,

- wenn es sich um notwendige, kirchenspezifische Anpassungen handelt (siehe 1.3.)
- oder sofern die Arbeitgeber-Seite nachweist, dass die Kirchen durch die Regelungen des TV-L insgesamt außerordentliche Mehrbelastungen im Vergleich zum Land Niedersachsen zu tragen haben (siehe 2.3.),
- oder wenn die Arbeitgeber-Seite nachweist, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, die sich durch die Übernahme des TV-L eventuell ergebenden Mehrbelastungen zu tragen (2.2. und 2.3.).

Sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind, ist nach Auffassung der Arbeitnehmer-Seite der TV-L anzuwenden.

Da bisher keine ausreichenden und bewertbaren Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchen vorgelegt wurden, geht die Arbeitnehmer-Seite davon aus, dass dieser Begründungszusammenhang nicht aufrechterhalten wird.

3.2. Überarbeitung der DVO (alt)

Die Überarbeitung der Dienstvertragsordnung, die zukünftig auf den TV-L verweisen soll, wurde einvernehmlich beschlossen (siehe 1.1.). Auf der Arbeitgeber-Seite hat Herr Klus da-

zu im Oktober 2007 einen ersten Entwurf vorgelegt (siehe 2.4.), der allerdings kein offizieller Entwurf der Arbeitgeber-Seite ist. Eine „durchgeschriebene Arbeitsrechtsregelung“ (DienstVO-2008) wird von der Arbeitnehmerseite abgelehnt, da sie eine Anbindung an die Tarifregelungen des Öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen nicht gewährleistet.

3.3. Verhandlungspakete

Folgende Bereiche sind in einzelnen Paketen unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens zu verhandeln:

3.3.1. Entgelttabelle und Überleitung (siehe 1.2.)

Es besteht grundsätzlich Einvernehmen über die Anwendung der Entgelttabelle und die Anwendung einer vereinfachten Überleitung. Auch bei der vereinfachten Überleitung ist das Gesamtvolumen dieser tariflichen Regelung entsprechend dem TVÜ-Länder zu erhalten.

3.3.2. Arbeitszeit (§ 6 TV-L)

Eine vom TV-L abweichende Regelung ist denkbar, soweit die zur Berechnung erforderlichen Angaben zur Beschäftigungsstruktur (siehe 2.3.) nicht zeitnah vorgelegt werden. Einvernehmlich kann auf eine Anwendung der Berechnung gemäß § 6 TV-L verzichtet und stattdessen auf dem Verhandlungsweg eine andere Festlegung getroffen werden.

3.3.3. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L)

Eine vom TV-L abweichende Regelung ist denkbar, soweit die zur Berechnung erforderlichen Angaben zur Beschäftigtenstruktur (siehe 2.3.) zeitnah vorgelegt werden. Falls eine angepasste Volumenberechnung aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen kann, wird der TV-L angewendet oder einvernehmlich auf dem Verhandlungsweg eine andere Festlegung getroffen.

3.3.4 Leistungsentgelt (§ 18 TV-L)

Die beschlossene Nichtanwendung als Bestandteil des Gesamtpakets ist auszugestalten.

3.3.5. Weitere zu verhandelnde Regelungen des TV-L, über die bisher ein Dissens besteht (siehe 2.1. und 1.3.):

- § 29 (Lebenspartnerschaften)
- § 30 (befristete Arbeitsverträge)

3.3.6. Weitere, z.T. abweichend vom TV-L auszugestaltende oder anzupassende Regelungen, über die grundsätzliches Einvernehmen besteht (siehe 2.1. und 1.3.):

- § 3 (Gelöbnis)
- § 5 (Qualifizierung; ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln)
- § 6 Abs. 11 (Dienstreisen)

- § 8 (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)
- § 17 (Verkürzung bzw. Verlängerung von Verweilzeiten)
- § 23 (besondere Zahlungen)
- § 25 (betriebliche Altersversorgung)
- § 29 Abs. 4 (Gleichbehandlung aller Mitarbeitervereinigungen)
- § 34 (Unkündbarkeit, Aufnahme des Kirchenaustritts als Kündigungsgrund)

3.3.7. Abschließende Regelungen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zahlungen:

- Einmalzahlungen
- Jahressonderzahlungen 2006 und 2007
- Gehaltserhöhung 01.01.2008
- Inkrafttreten
- Formulierung des Gesamtpaketes einschl. Volumenberechnung